

# Neufassung des Katalogs der Prüfungsfächer der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Fächerkatalog Staatsprüfung)

**Vom 20. Oktober 2023**

Inkrafttreten: 28.11.2023  
Fundstelle: Brem.ABl. 2023, 1287

Vom 20. Oktober 2023

Der Katalog der Prüfungsfächer der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Fächerkatalog Staatsprüfung) vom 18. Juli 2023 (Brem.ABl. S. 870) wird wie folgt neu gefasst: Gemäß [§ 2 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter \(APV-L\)](#) vom 13. Oktober 2016 (Brem.GBl. S. 645), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2023 (Brem.GBl. S. 359) werden die Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufsbildenden Fachrichtungen und sonderpädagogischen Förderschwerpunkte festgelegt.

## **1. Lehramt an Grundschulen (Lehramtstyp<sup>1</sup> 1)**

### **1.1. Unterrichtsfächer**

#### **Pflichtfächer:**

Deutsch  
Mathematik  
Grundschulbildung

#### **Anmerkung:**

Das Fach Grundschulbildung umfasst Deutsch und Mathematik. Es wird ausschließlich im Rahmen einer Sondermaßnahme zur Gewinnung von Lehrkräften gemäß Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter ausgebildet.

#### **Wahlfächer:**

Englisch  
Inklusive Pädagogik

Lernbereich Sachunterricht

Lernbereich Ästhetik mit den Vertiefungsfächern

- Kunst
- Musik
- Sport

Religion<sup>2</sup>

Türkisch

**Ersatzfach bzw. Erweiterungsfach:**

Deutsch als Zweitsprache bzw. Deutsch als Fremdsprache<sup>3</sup>

## 1.2. Kombinationen

- Es wird die Kombination der beiden Pflichtfächer mit einem Wahlfach ausgebildet. Zwei der genannten Fächer werden vertieft, das dritte Fach wird grundlegend ausgebildet.
- Sofern eine Studiumsabsolventin oder ein Studiumsabsolvent nur zwei Unterrichtsfächer im universitären Abschlusszeugnis nachweist, wird sie oder er in diesen vertieft ausgebildet.
- Im Rahmen einer Sondermaßnahme zur Gewinnung von Lehrkräften gemäß Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter wird in zwei Fächern ausgebildet, wovon eines das Fach Grundschulbildung sein kann. Das Fach Grundschulbildung kann mit einem Pflicht- oder mit einem Wahlfach kombiniert werden. Es können gemäß Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter weitere Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften für das Lehramt an Grundschulen erprobt werden, für die kein Anspruch auf Anerkennung der Ausbildung durch andere Bundesländer besteht.
- Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen gemäß BremBQFG kann Deutsch als Zweitsprache bzw. Deutsch als Fremdsprache aufgrund der im Zeugnis ausgewiesenen wissenschaftlichen Fach-Qualifizierung das dritte Fach ersetzen. In dem Fall besteht kein Anspruch auf Anerkennung der Ausbildung durch andere Bundesländer.
- Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen gemäß BremBQFG kann Deutsch als Zweitsprache bzw. Deutsch als Fremdsprache aufgrund der im Zeugnis ausgewiesenen wissenschaftlichen Fach-Qualifizierung auch eines von zwei Fächern ersetzen, sofern nur zwei Unterrichtsfächer im universitären

Abschlusszeugnis ausgewiesen werden. In dem Fall besteht kein Anspruch auf Anerkennung der Ausbildung durch andere Bundesländer. Dabei ist die Kombination der Unterrichtsfächer Deutsch und Deutsch als Zweitsprache bzw. Deutsch als Fremdsprache nicht zulässig.

### **1.3. Erweiterungsprüfung**

Nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter kann in Deutsch als Zweitsprache bzw. Deutsch als Fremdsprache eine Erweiterungsprüfung abgelegt werden.

### **1.4. Pädagogische Zusatzqualifikationen**

- In Verbindung mit dem Unterrichtsfach Deutsch: Deutsch als Zweitsprache
- In Verbindung mit einem Unterrichtsfach in einer Fremdsprache: Bilingualer Fachunterricht

#### **Anmerkung:**

Die pädagogische Zusatzqualifikation aus der universitären Ausbildung entspricht nicht einer Fachqualifikation. Sie kann im Vorbereitungsdienst erweitert werden und wird entsprechend im Zeugnis ausgewiesen.

## **2. Lehramt an Gymnasien/Oberschulen (Lehramtstyp 4)**

### **2.1. Unterrichtsfächer**

Biologie  
Chemie  
Deutsch  
Englisch  
Französisch  
Geografie  
Geschichte  
Griechisch  
Informatik  
Kunst  
Latein  
Mathematik  
Musik  
Pädagogik  
Philosophie  
Physik  
Politik<sup>4</sup>

Psychologie  
Religion<sup>2</sup>  
Russisch  
Soziologie  
Spanisch  
Sport  
Türkisch  
Wirtschaftslehre

**Anmerkung:**

Ein weiteres Unterrichtsfach kann im besonderen Ausnahmefall nach Entscheidung der Senatorin für Kinder und Bildung zugelassen werden.

**Ersatzfach bzw. Erweiterungsfach:**

Deutsch als Zweitsprache bzw. Deutsch als Fremdsprache<sup>3</sup>

**2.2. Kombinationen**

- Es sind zwei Unterrichtsfächer zu kombinieren.
- Die Kombination aus zwei der Unterrichtsfächer Geschichte, Politik und Geografie ist nicht zulässig.
- Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen gemäß BremBQFG kann Deutsch als Zweitsprache bzw. Deutsch als Fremdsprache aufgrund der im Zeugnis ausgewiesenen wissenschaftlichen Fach-Qualifizierung eines der zwei Unterrichtsfächer ersetzen. In dem Fall besteht kein Anspruch auf Anerkennung der Ausbildung durch andere Bundesländer. Die Kombination der Unterrichtsfächer Deutsch und Deutsch als Zweitsprache bzw. Deutsch als Fremdsprache ist nicht zulässig.

**2.3. Erweiterungsprüfung**

Nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter kann in Deutsch als Zweitsprache bzw. Deutsch als Fremdsprache eine Erweiterungsprüfung abgelegt werden.

**2.4. Pädagogische Zusatzqualifikationen**

- In Verbindung mit dem Unterrichtsfach Deutsch:  
Deutsch als Zweitsprache
- In Verbindung mit einem Unterrichtsfach in einer Fremdsprache:  
Bilingualer Fachunterricht

**Anmerkung:**

Die pädagogische Zusatzqualifikation aus der universitären Ausbildung entspricht nicht einer Fachqualifikation. Sie kann im Vorbereitungsdienst erweitert werden und wird entsprechend im Zeugnis ausgewiesen.

**3. Lehramt an berufsbildenden Schulen (Lehramtstyp 5)****3.1. Berufsbildende Fachrichtungen**

Agrarwirtschaft  
Bautechnik  
Elektrotechnik  
Ernährung und Hauswirtschaft  
Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik  
Gesundheit  
Holztechnik  
Informationstechnik  
Körperpflege  
Labortechnik/Prozesstechnik  
Medientechnik  
Metalltechnik  
Pflege  
Sozialpädagogik  
Textiltechnik und –gestaltung  
Wirtschaft und Verwaltung

**3.2. Unterrichtsfächer**

Biologie  
Chemie  
Deutsch  
Englisch  
Französisch  
Informatik  
Kunst  
Mathematik  
Pädagogik  
Physik  
Politik  
Psychologie  
Religion<sup>2</sup>  
Soziologie

Spanisch

Sport

Wirtschaftsinformatik

Wirtschaftslehre

**Anmerkung:**

Ein weiteres Unterrichtsfach oder eine weitere berufsbildende Fachrichtung kann im besonderen Ausnahmefall nach Entscheidung der Senatorin für Kinder und Bildung zugelassen werden.

**Ersatzfach bzw. Erweiterungsfach:**

Deutsch als Zweitsprache bzw. Deutsch als Fremdsprache<sup>3</sup>

**3.3. Kombinationen**

- Es ist eine berufsbildende Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach zu kombinieren. An die Stelle des Unterrichtsfaches kann eine weitere berufsbildende Fachrichtung oder die als Fach zu behandelnde Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen treten.
- Die Kombination zweier Unterrichtsfächer ist nicht zulässig.
- Die Kombination der berufsbildenden Fachrichtung Informationstechnik mit den Unterrichtsfächern Informatik oder Wirtschaftsinformatik ist nicht zulässig.
- Die Kombination der berufsbildenden Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung mit dem Unterrichtsfach Wirtschaftslehre ist nicht zulässig.
- Die Kombination der berufsbildenden Fachrichtung Labortechnik/Prozesstechnik (Chemietechnik) mit dem Unterrichtsfach Chemie ist nicht zulässig.
- Die Kombination der berufsbildenden Fachrichtung Labortechnik/Prozesstechnik (Biotechnik) mit dem Unterrichtsfach Biologie ist nicht zulässig.
- Die Kombination der berufsbildenden Fachrichtung Pflege mit der berufsbildenden Fachrichtung Gesundheit ist nicht zulässig.
- Die berufsbildende Fachrichtung Pflege kann nur kombiniert werden mit den Unterrichtsfächern
  - Biologie
  - Chemie
  - Deutsch

- Englisch
  - Kunst
  - Politik
  - Psychologie
  - Religion<sup>2</sup>
  - Soziologie
  - Sport
- Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen gemäß BremBQFG kann Deutsch als Zweitsprache bzw. Deutsch als Fremdsprache aufgrund der im Zeugnis ausgewiesenen wissenschaftlichen Fach-Qualifizierung das Unterrichtsfach ersetzen. In dem Fall besteht kein Anspruch auf Anerkennung der Ausbildung durch andere Bundesländer. Die Kombination zweier Unterrichtsfächer ist nicht zulässig.

### **3.4. Erweiterungsprüfung**

Nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter kann in Deutsch als Zweitsprache bzw. Deutsch als Fremdsprache eine Erweiterungsprüfung abgelegt werden.

### **3.5. Pädagogische Zusatzqualifikationen**

- In Verbindung mit dem Unterrichtsfach Deutsch: Deutsch als Zweitsprache
- In Verbindung mit einem Unterrichtsfach in einer Fremdsprache: Bilingualer Fachunterricht

#### **Anmerkung:**

Die pädagogische Zusatzqualifikation aus der universitären Ausbildung entspricht nicht einer Fachqualifikation. Sie kann im Vorbereitungsdienst erweitert werden und wird entsprechend im Zeugnis ausgewiesen.

## **4. Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik (Lehramtstyp 6)**

### **4.1. Inklusive Pädagogik mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten:**

- Sehen

- Hören
- Geistige Entwicklung
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Lernen
- Sprache
- Emotionale und soziale Entwicklung

**Anmerkung:**

Es wird in den zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten oder in einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt mit zwei Fachrichtungen ausgebildet, die im universitären Abschlusszeugnis ausgewiesen sind.

**4.2. Unterrichtsfächer nach den Standards der Kultusministerkonferenz für den Lehramtstyp 1**

Deutsch

Englisch

Lernbereich Sachunterricht

Lernbereich Ästhetik mit den Vertiefungsfächern

- Kunst
- Musik
- Sport

Mathematik

Religion<sup>2</sup>

Türkisch

Grundschulbildung

**Anmerkung:**

Das Fach Grundschulbildung umfasst Deutsch und Mathematik. Es wird ausschließlich im Rahmen einer Sondermaßnahme zur Gewinnung von sonderpädagogischen Lehrkräften ausgebildet, um die Fächer Deutsch und Mathematik im Gesamtumfang eines Faches gemäß Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter abzubilden.

**Ersatzfach bzw. Erweiterungsfach:**

Deutsch als Zweitsprache bzw. Deutsch als Fremdsprache<sup>3</sup>

#### **4.2.1. Kombinationen**

- Es werden vertieft zwei sonderpädagogische Förderschwerpunkte oder ein sonderpädagogischer Förderschwerpunkt mit zwei Fachrichtungen in Kombination mit zwei Unterrichtsfächern ausgebildet, von denen eines Deutsch oder Mathematik ist. Eines der zwei Unterrichtsfächer wird vertieft, eines wird grundlegend ausgebildet.
- Sofern eine Studiumsabsolventin oder ein Studiumsabsolvent zusätzlich zu den zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten oder dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt mit zwei Fachrichtungen nur ein Unterrichtsfach im universitären Abschlusszeugnis nachweist, wird sie oder er hierin ausgebildet.
- Im Rahmen einer Sondermaßnahme zur Gewinnung von Lehrkräften gemäß Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter kann das Fach Grundschulbildung die zwei Unterrichtsfächer ersetzen.
- Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen gemäß BremBQFG kann Deutsch als Zweitsprache bzw. Deutsch als Fremdsprache aufgrund der im Zeugnis ausgewiesenen wissenschaftlichen Fach-Qualifizierung das zweite Unterrichtsfach ersetzen. In dem Fall besteht kein Anspruch auf Anerkennung der Ausbildung durch andere Bundesländer.

#### **4.3. Unterrichtsfächer der Sekundarstufe I nach den Standards der Kultusministerkonferenz für den Lehramtstyp 3**

Biologie  
Chemie  
Deutsch  
Englisch  
Französisch  
Geografie  
Geschichte  
Griechisch  
Kunst  
Latein  
Mathematik  
Musik  
Philosophie  
Physik  
Politik  
Religion<sup>2</sup>

Russisch  
Spanisch  
Sport  
Türkisch  
Wirtschaft/Arbeit/Technik

**Ersatzfach bzw. Erweiterungsfach:**

Deutsch als Zweitsprache bzw. Deutsch als Fremdsprache<sup>3</sup>

**4.3.1. Kombination**

- Es werden zwei sonderpädagogische Förderschwerpunkte oder ein sonderpädagogischer Förderschwerpunkt mit zwei Fachrichtungen in Kombination mit einem Unterrichtsfach ausgebildet.
- Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen gemäß BremBQFG kann Deutsch als Zweitsprache bzw. Deutsch als Fremdsprache aufgrund der im Zeugnis ausgewiesenen wissenschaftlichen Fach-Qualifizierung das Unterrichtsfach ersetzen. In dem Fall besteht kein Anspruch auf Anerkennung der Ausbildung durch andere Bundesländer.

**4.4. Unterrichtsfächer nach den Standards der Kultusministerkonferenz für den Lehramtstyp 4**

Biologie  
Chemie  
Deutsch  
Englisch  
Französisch  
Geografie  
Geschichte  
Griechisch  
Informatik  
Kunst  
Latein  
Mathematik  
Musik  
Pädagogik  
Philosophie  
Physik  
Politik  
Psychologie  
Religion<sup>2</sup>

Russisch  
Soziologie  
Spanisch  
Sport  
Türkisch  
Wirtschaftslehre

**Ersatzfach bzw. Erweiterungsfach:**

Deutsch als Zweitsprache bzw. Deutsch als Fremdsprache<sup>3</sup>

**4.4.1. Kombination**

- Es werden zwei sonderpädagogische Förderschwerpunkte oder ein sonderpädagogischer Förderschwerpunkt mit zwei Fachrichtungen in Kombination mit einem Unterrichtsfach ausgebildet.
- Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen gemäß BremBQFG kann Deutsch als Zweitsprache bzw. Deutsch als Fremdsprache aufgrund der im Zeugnis ausgewiesenen wissenschaftlichen Fach-Qualifizierung das Unterrichtsfach ersetzen. In dem Fall besteht kein Anspruch auf Anerkennung der Ausbildung durch andere Bundesländer.

**4.5. Erweiterungsprüfung**

Nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter kann in Deutsch als Zweitsprache bzw. Deutsch als Fremdsprache eine Erweiterungsprüfung abgelegt werden.

**4.6. Pädagogische Zusatzqualifikationen**

- In Verbindung mit dem Unterrichtsfach Deutsch:  
Deutsch als Zweitsprache
- In Verbindung mit einem Unterrichtsfach in einer Fremdsprache:  
Bilingualer Fachunterricht

**Anmerkung:**

Die pädagogische Zusatzqualifikation aus der universitären Ausbildung entspricht nicht einer Fachqualifikation. Sie kann im Vorbereitungsdienst erweitert werden und wird entsprechend im Zeugnis ausgewiesen.

**5. In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Außer-Kraft-Treten**

**5.1.**

Die Neufassung des Katalogs der Prüfungsfächer der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Fächerkatalog) tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

- 5.2.** Der Katalog der Prüfungsfächer der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 7. März 2012 (Brem.ABl. S. 103) [in der Fassung vom 15. April 2014 \(Brem.ABl. S. 252\)](#) bleibt nur für die auslaufende Lehramtsausbildung im Lehramtstyp 2 in Kraft und wird ansonsten aufgehoben.
- 5.3.** Studierende können ihre Lehramtsausbildung gemäß § 3 Absätze 3 und 4 in Verbindung mit [§ 13 Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter vom 16. Mai 2006 \(Brem.GBl. S. 259\)](#), in der Fassung vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323), beenden und die damit verbundenen Prüfungen in den Fächern ablegen, für die sie zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Festlegung immatrikuliert gewesen sind. Die Fach- und Lehramtsbezeichnungen richten sich nach den im jeweils zu Beginn des Studiums geltenden Fächerkatalog für das Zweite Staatsexamen aufgeführten Bezeichnungen.

Bremen, den 20. Oktober 2023

Die Senatorin für Kinder und Bildung

## **Fußnoten**

- 1) „Lehramtstypen“ gemäß den ländergemeinsamen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz
- 2) Religion als konfessionsübergreifendes und religionskundliches Fach
- 3) Dieses Fach kann ausschließlich von Lehrkräften in Ausgleichsmaßnahmen nach dem BremBQFG belegt werden oder frühestens mit dem Zweiten Staatsexamen im Rahmen einer Erweiterungsprüfung absolviert werden.
- 4) Zum Wintersemester 2019/2020 wurde für das Zwei-Fächer-Bachelorstudium mit Lehramtsoption (Gymnasien/Oberschulen) die Bezeichnung des Studienfachs „Politik“ in „Politik-Arbeit-Wirtschaft“ geändert. Für den Master of Education-Studiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ gilt die Änderung der Studienfachbezeichnung für das Zulassungsverfahren ab dem Wintersemester 2022/2023. Im Vorbereitungsdienst in Bremen ist das Fach dem schulbezogenen Unterrichtsfach „Politik“ zuzuordnen.